

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 27

Freiburg i. Br., 30. November

1938

Inhalt: Führung der Meßstipendienbücher. — Wehrleistungsgesetz vom 13. Juli 1938. — Notificatio. — Nachprüfung des Religionsvermerks in den Steuerarten 1939. — Prosynodal-Richter. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

(Ord. 17. 11. 1938 Nr. 16253.)

### Führung der Meßstipendienbücher.

Auf Grund des can. 843 C.I.C. verpflichten wir sämtliche Weltgeistliche der Erzdiözese, uns über die von ihnen im Jahre 1938 übernommenen Meßverpflichtungen und deren Erfüllung genaue Rechenschaft zu geben. Zu diesem Zweck wird den einzelnen Geistlichen, auch den nicht im Seelsorgedienst stehenden, ein Vordruck zugehen, der in allen Teilen sorgfältig auszufüllen und bis zum 1. Februar 1939 durch das zuständige Dekanat an uns einzusenden ist.

Freiburg i. Br., den 17. November 1938.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 11. 1938 Nr. 16181.)

### Wehrleistungsgesetz vom 13. Juli 1938.

Das Gesetz über Leistung für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. Juli 1938 (RGBl. I. S. 88), das auch für Luftschutzzwecke Geltung hat, bestimmt in

§ 5.

#### Gewährung von Unterkunft.

(1) Zur Unterbringung sind Räume und Plätze insoweit zur Verfügung zu stellen, als der Unterkunftgeber in der Benutzung der für seine Wohn-, Wirtschafts-, Berufs- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert wird.

(2) Die Unterkunft kann bestehen in:

1. Unterkunft für Angehörige der Bedarfsstelle;
2. Stallungen und gedeckten Räumen für Tiere und Beförderungsmittel, Waffen und Gerät;
3. notwendigen Werkstätten, Diensträumen, Plätzen und Lagerräumen.

§ 10.

Benutzung von Grundstücken und Gebäuden.

(1) Grundstücke und Gebäude können betreten oder sonst benutzt werden. Diese Benutzung kann auch in der Aufstellung oder dem Anbringen von Geräten, Vorrichtungen und ähnlichen Anlagen bestehen.

(2) Straßen und Wege können erforderlichenfalls auch in einer Art und Weise benutzt werden, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, für den die Straßen und Wege bestimmt sind.

(3) Besonders wertvolle Anpflanzungen und Anlagen sollen bei Übungen nicht betreten werden.

(4) Falls Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten und Parkanlagen betreten werden sollen oder falls von Kirchen oder Windmühlen aus beobachtet werden soll, ist nach Möglichkeit vorher der Besitzer oder sein Vertreter zu benachrichtigen.

Nach § 29 Ziff. 1 Abs. 4 sind die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den Leistungen nach §§ 5 und 10 hinsichtlich der Kirchen und anderer dem öffentlichen Dienst oder Gebrauch gewidmeter Gebäude und Gebäudeteile befreit, soweit sich aus § 10 Abs. 4 nichts anderes ergibt.

Ferner ist bestimmt in

§ 15.

Überlassung von Gegenständen.

Die Besitzer folgender Gegenstände sind verpflichtet, sie der Bedarfsstelle zur Benutzung oder zur Verfügung zu überlassen:

1. Reit-, Zug- und Tragtiere, Hunde und Brieftauben;
2. Land-, Luft- und Wasserflugzeuge aller Art;
3. Nachrichtennittel;
4. die zum Gebrauch vorgenannter Sachen notwen-

digen Ausrüstungsstücke, Zubehör, Ersatzteile, Futtermittel und Betriebsstoffe;

5. sonstige bewegliche Sachen und Rechte an solchen, die den Bedürfnissen der Bedarfstelle dienen.

### § 16.

Ausführung von Beförderungen.

Die Besitzer von Beförderungsmitteln, Vorspann oder dergleichen, insbesondere die Inhaber einschlägiger Gewerbebetriebe, sind verpflichtet, Beförderungen auszuführen. Die in ihrem Dienst stehenden Arbeiter und Angestellten sind zur Mitwirkung bei der Leistung im Rahmen ihres üblichen Tätigkeitsbereichs verpflichtet.

Nach § 29 Ziff. 1 Abs. 2 sind u. a. Geistliche von den Leistungen nach §§ 15 und 16 hinsichtlich der zur Ausübung ihres Amtes oder Berufs notwendigen Gegenstände befreit.

Sonstige Befreiungen für die Religionsgesellschaften und für Geistliche sind nicht vorgesehen.

Freiburg i. Br., den 14. November 1938.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 17. 11. 1938 Nr. 16260.)

### Notificatio.

Clerum Archidioecesis certiorum facimus, sacerdotem Fredericum Kapferer censuram can. 2388 § 1 C. I. C. incurrisse.

Friburgi Brig., die 17 Novembris 1938.

**Ordinariatus Archiepiscopalis.**

(Ord. 21. 11. 1938 Nr. 26342.)

### Nachprüfung des Religionsvermerks in den Steuerkarten 1939.

Der richtigen Eintragung der Religionsbezeichnung in den Steuerkarten kommt auch in diesem Jahr wesentliche Bedeutung für die Kirchensteuererhebung zu. Die Stiftungsräte wollen daher den Religionsvermerk auf den Steuerkarten 1939 vor Ausgabe derselben an die Arbeitnehmer genau nachprüfen oder — in größeren Orten — durch Beauftragte nachprüfen lassen. In den großen Städten sind die Kirchensteuern damit zu beauftragen. Da die Steuerkarten Anfangs Dezember ausgegeben werden, hat die Nachprüfung alsbald zu erfolgen. Etwaige Kosten (bei Ortskir-

chensteuer erhebenden Kirchengemeinden die Hälfte) können der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse aufgerechnet werden.

Die Gemeinden sind auch in diesem Jahr durch Runderlaß des Reichsfinanzministers gehalten, den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Nachprüfung der Angaben über das Religionsbekenntnis zu geben.

Unsere Rundverfügung vom 28. Oktober 1937 Nr. 21448 an die Stiftungsräte ist auch in diesem Jahr zu beachten.

Freiburg i. Br., den 21. November 1938.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

### Prosynodal-Richter.

Gemäß can. 1574 und 386 C. I. C. hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof den Rektor am Erzb. Gymnasialkonvikt in Freiburg i. Br. Dr. Hugo Herrmann zum iudex prosynodalis und Mitglied des Erzbischöflichen Offizialates ernannt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum.

**Sipplingen, decanatus Stoekach.**

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

### Verseetzungen.

21. Nov.: Erich Schmidt, Vikar in Heitersheim, i. g. E. nach Hartheim i. Br.  
 28. " Anton Schub, Vikar in Freiburg i. Br., St. Joseph, i. g. E. nach Donaueschingen.  
 30. " Rudolf Daub, Vikar in Waldshut, i. g. E. nach Karlsruhe-Bulach.  
 30. " Hans Hablitzel, Vikar in Mannheim, U. L. F., i. g. E. nach Baden-Baden, U. L. F.

### Sterbfälle.

17. Nov.: Johann Nepomuk Schatz, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Sipplingen.  
 26. " Friedrich Henger, Hausgeistlicher in Tennenbronn.

R. I. P.

